Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5953 (neu)**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/4984, 17/5392 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5377 –**

Lehren aus dem Dioxin-Skandal ziehen – Ursachen bekämpfen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Zum Jahreswechsel 2010/2011 wurden bei einem Mischfutterhersteller erhöhte Dioxinwerte in dem von ihm hergestellten Mischfuttermittel entdeckt. In der Folge wurden die mit potenziell kontaminierten Futterfetten oder Mischfuttermitteln belieferten landwirtschaftlichen Betriebe zeitweise vorsorglich gesperrt. Als Konsequenz aus diesen Vorkommnissen hat die Bundesregierung am 14. Januar 2011 den 10 Punkte umfassenden Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ vorgelegt. Am 18. Januar 2011 legten die Länder und der Bund einen 14 Punkte umfassenden gemeinsamen Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ vor.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. hat der von ihr bezeichnete Dioxin-Skandal Anfang 2011 die Lebensmittel- und Futtermittelbranche erschüttert und Überwachungslücken offengelegt. Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, bei dem Dioxin-Skandal nicht um einen Einzelfall. Er offenbart vielmehr ein durchgängiges Verhalten in dem hoch sensiblen Wirtschaftsbereich der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen verschiedene Punkte des Aktionsplanes „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ umgesetzt werden. So wird eine Meldepflicht für private Laboratorien vorgeschrieben, bedenkliche Mengen an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen, die sie in untersuchten Lebensmitteln oder Futtermitteln festgestellt haben, an die zuständigen Behörden zu melden. Ferner werden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, Ergebnisse über Eigenkontrollen hinsichtlich Dioxine und Furane sowie dioxinähnlicher und nichtdioxinähnlicher polychlorierte Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen ferner Anpassungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vorgenommen werden, die aufgrund von verschiedenen EU-Verordnungen erforderlich sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Anpassungen der Straf- und Bußgeldvorschriften. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, die die Zusammenarbeit der nach diesem Gesetzentwurf für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder mit den Dienststellen des Zolls in Fällen der risikoorientierten Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln und Futtermitteln aus Drittländern und mit dem Bundeszentralamt für Steuern in Fällen der Kontrolle des Internethandels auf eine tragfähige Grundlage stellen sollen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/4984, 17/5392 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag auf Drucksache 17/5377 der Fraktion DIE LINKE. soll die Bundesregierung insbesondere dazu aufgefordert werden, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die strukturellen Defizite in der Lebens- und Futtermittelkette beseitigt und künftig wirksam vor Einträgen von Umweltverunreinigungen und chemischen Giften schützt. Gefordert wird unter anderem eine Verbesserung der Eigenkontrollen der Futter- und Lebensmittelbetriebe, die Stärkung staatlicher Kontrollen sowie die Verbesserung der Verbraucherinformation und die Stärkung der Informationsrechte.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5377 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/4984, 17/5392.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/5377.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zu Buchstabe a

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nach Angabe der Bundesregierung nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Es ist nach Angabe der Bundesregierung nicht ersichtlich, dass durch das Gesetz für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten wegen erhöhten Vollzugsaufwands entstehen werden.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, hier insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen nach Angabe der Bundesregierung durch die Regelungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau können somit nach Angabe der Bundesregierung ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Es werden zwei neue Informationspflichten eingeführt. Diese sind zum Schutz der Gesundheit erforderlich. Der Aufwand für die Informationspflichten wird nach Mitteilung der Bundesregierung als geringfügig eingestuft, da die Angaben bereits vorliegen und eine Meldung auf elektronischem Weg eröffnet ist.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/4984, 17/5392 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

   ‚d) In der Inhaltsübersicht wird die § 24 betreffende Zeile wie folgt gefasst:

   „§ 24 Gewähr für bestimmte Anforderungen“.‘

   b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

   c) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

   ‚g) Nach der § 74 betreffenden Zeile wird folgende § 75 betreffende Zeile angefügt:

   „§ 75 Übergangsregelungen“.‘

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   ‚2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. beim Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen vor Täuschung zu schützen,“.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

   „(1a) Absatz 1 Nummer 2 erfasst auch den Schutz

   1. vor Täuschung im Falle zum Verzehr ungeeigneter Lebensmitteln im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, oder

   2. vor Verwendung ungeeigneter Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1.“

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2008 (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17)“ gestrichen.‘

3. Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

‚bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die einer durch

a) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1,

b) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 1,

c) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 3,

d) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 11

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, oder“.‘

4. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

‚19a. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Gewähr für bestimmte Anforderungen

Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt.“ ‘

5. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

‚24a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechtigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkenntlich nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder

2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auf Grund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates

vorliegt.“‘

6. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

‚a) In Nummer 3 wird das Wort „Kopien“ durch die Wörter „sonstige Vervielfältigungen“ ersetzt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

7. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe c wird in Absatz 4a das Wort „unterliegt“ durch die Wörter „unterliegen würde“ ersetzt.

   b) In Buchstabe e wird Absatz 5a wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt“ werden durch die Wörter „einem Verbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde“ ersetzt.

      bb) Die Wörter „für die“ werden gestrichen.

   c) Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

      ‚bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, erlangten Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in

      1. § 1 Absatz 1 Nummer 1,
      2. § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit ein Fall des § 1 Absatz 1a Nummer 1 vorliegt,
      3. § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder
      4. § 1 Absatz 2

      genannten Zwecke verwendet werden.“‘

8. Nummer 35 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) Folgender Doppelbuchstabe aa wird eingefügt:

         ‚aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

            aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

            bbb) Folgende Buchstaben c und d werden angefügt:

               „c) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Lebensmittel vom Markt zu nehmen oder

               d) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen“.‘

      bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die neuen Doppelbuchstaben bb bis dd.

   b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

      ‚c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

      1. durch eine in Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete

Handlung aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder

2. eine in Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“‘

9. Nummer 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in

1. § 59 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder

2. § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9, 11 bis 20 oder Nummer 21, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d, Nummer 2 bis 5 oder Nummer 6 oder Absatz 3

bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“‘

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die neuen Buchstaben b und c.

c) Der neue Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Doppelbuchstaben dd bis ff werden eingefügt:

‚dd) In Buchstabe d werden die Wörter „um die zuständigen Behörden zu unterrichten,“ angefügt.

ee) Folgender neuer Buchstabe e wird eingefügt:

„e) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,“.

ff) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die neuen Buchstaben f und g.‘

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die neuen Doppelbuchstaben gg und hh.

cc) Im neuen Doppelbuchstaben gg werden die Wörter „In Buchstabe e“ durch die Wörter „Im Buchstaben f“ ersetzt.

dd) Im neuen Doppelbuchstaben hh werden die Wörter „In Buchstabe f“ durch die Wörter „Im neuen Buchstaben g“ ersetzt und nach dem Wort „eingefügt“ die Wörter ‚und das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt‘ eingefügt.

ee) Folgender Doppelbuchstabe ii wird eingefügt:

‚ii) Der bisherige Buchstabe g wird durch folgende neue Buchstaben h und i ersetzt:

„h) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ein Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen oder

i) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.‘

ff) Der bisherige Doppelbuchstabe hh wird aufgehoben.

d) Folgende Buchstaben d und e werden eingefügt:

‚d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 1 bis 18, 24 oder 25“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 13, 18, 24 oder Nummer 25“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Nummer 19, 20, 21, 22 oder 23“ durch die Wörter „Nummer 19 bis 22a oder Nummer 23“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 13, 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nummer 1 sowie des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro

geahndet werden.“ ‘

e) Der bisherige Buchstabe c wird aufgehoben.

10. In Nummer 42 wird § 75 Absatz 4 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. Die Pflicht zur Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 besteht für die Kongenere von Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen nach Maßgabe der Fußnote 31 des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2010 (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 8) geändert worden ist, und für die Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen hinsichtlich der in Abschnitt 4 der Kontaminanten-Verordnung genannten Kongenere,“;

b) den Antrag auf Drucksache 17/5377 abzulehnen;

c) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vorgänge um mit Dioxin belastetes Futtermittel haben Anfang dieses Jahres zu einer Verunsicherung in der Bevölkerung im Hinblick auf sichere Futtermittel und Lebensmittel geführt. Als Folge dieser Vorgänge hat das Bundeskabinett den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegten Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Aktionsplan ist Ausgangspunkt für die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vorgesehenen Änderungen.

In erster Linie sind nach dem Konzept der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften sowohl auf der Ebene der EU als auch der Ebene der Mitgliedstaaten der EU die Futtermittelunternehmer und die Lebensmittelunter-

nehmer verantwortlich dafür, dass nur sichere Futtermittel und Lebensmittel in den Verkehr und damit bis zum Endverbraucher gelangen. Dies ist Ausdruck der Gewährleistung der bürgerlichen Freiheitsrechte, wie sie in den Grundrechten zum Ausdruck kommen.

Daneben haben aber auch die staatlichen Einrichtungen dazu beizutragen, dass die Futtermittel und Lebensmittel sicher sind. Diese Verantwortung nimmt zum einen der Gesetzgeber durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften wahr. Zu einem wesentlichen anderen Teil obliegt dies den für den Vollzug der Rechtsvorschriften zuständigen Behörden. Diese gewährleisten durch eine wirksame und angemessene Überwachungstätigkeit, dass die Vorschriften eingehalten werden. Teil dieser Gewährleistung ist es, durch administrative Maßnahmen gegen das Nichtbeachten der Vorschriften einzuschreiten; diese können bis zum Schließen einzelner Betriebe oder Unternehmen gehen. Der Verwaltungsvollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften hat daher den Vorrang vor allem anderen, da dadurch eine unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten einzelner erfolgen kann. Neben die administrativen Vollzugsmaßnahmen treten – als letztes Mittel staatlicher Rechtsdurchsetzung – die strafrechtlichen Sanktionen des Staates, sei es in der Form der Kriminalstrafen, sei es in der Form der Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist es neben einem der Tat adäquaten Straf- oder Bußgeldrahmen erforderlich, dass die Strafverfolgung rasch und wirksam erfolgt; denn dies ist ebenso wie die Höhe einer Sanktionsdrohung wesentlich für die beabsichtigte Prävention. Nur dann ist eine Straf- oder Bußgeldvorschrift effektiv, wenn sie auch angewandt werden kann und angewandt wird. Allein nur das Erhöhen einer Sanktionsdrohung bewirkt für sich genommen nichts.

II. Vor diesem Hintergrund bittet der Deutsche Bundestag:

1. die Bundesregierung

   a) gemeinsam mit den für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zuständigen Ländern den Vollzug der Vorschriften durch einen raschen und wirksamen Einsatz aller administrativer Maßnahmen zu erhöhen,

   b) den Vollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften dadurch zu erhöhen, dass durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften die Anwendung der Vollzugsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, vereinheitlicht und verbessert wird (insbesondere durch das Ermessen der Behörden lenkende Richtlinien),

2. die Länder

   a) den Vollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften durch einen raschen und wirksamen Einsatz aller administrativer Maßnahmen zu erhöhen,

   b) Schwerpunktstaatsanwaltschaften für lebensmittel- und futtermittelrechtliche Straftaten einzurichten,

   c) wirksame Zusammenarbeit der für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften sicherzustellen,

   d) eine regelmäßige Fortbildung der Staatsanwälte und Richter, die mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straftaten befasst sind, durchzuführen.“

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Kerstin Tack
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Franz-Josef Holzenkamp, Kerstin Tack, Dr. Christel Happach-Kasan, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/4984, 17/5392** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/5377** in seiner 102. Sitzung am 7. April 2011 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Zum Jahreswechsel 2010/2011 wurden bei einem Mischfutterhersteller erhöhte Dioxinwerte in dem von ihm hergestellten Mischfuttermittel entdeckt. In der Folge wurden die mit potenziell kontaminierten Futterfetten oder Mischfuttermitteln belieferten landwirtschaftlichen Betriebe zeitweise vorsorglich gesperrt. Als Konsequenz aus diesen Vorkommnissen hat die Bundesregierung am 14. Januar 2011 den 10 Punkte umfassenden Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ vorgelegt. Am 18. Januar 2011 legten die Länder und der Bund einen 14 Punkte umfassenden gemeinsamen Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ vor.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/4984, 17/5392 sollen insbesondere verschiedene Punkte des Aktionsplanes „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ der Bundesregierung umgesetzt werden. So wird eine Meldepflicht für private Laboratorien vorgeschrieben, bedenkliche Mengen an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen, die sie in untersuchten Lebensmitteln oder Futtermitteln festgestellt haben, an die zuständigen Behörden zu melden. Ferner werden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer verpflichtet, Ergebnisse über Eigenkontrollen hinsichtlich Dioxine und Furane sowie dioxinähnlicher und nichtdioxinähnlicher polychlorierten Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden.

Durch die

– Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe,

– Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG,

– Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und

– die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Festlegung eines einheitlichen Zulassungsverfahrens für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen

hat die Europäische Union (EU) die von den Verordnungen erfassten Bereiche des Lebensmittelrechtes in jedem Mitgliedstaat unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften unterworfen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die in Hinblick auf die genannten Rechtsakte der EU erforderlichen Anpassungen des LFBG, darunter insbesondere der Straf- und Bußgeldvorschriften, vorgenommen werden.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, die nach ihrem Artikel 33 Absatz 2 ab dem 1. September 2010 gilt, werden vier Rats- und drei Kommissionsrichtlinien zusammengefasst. Die bisherigen Bestimmungen werden dabei modernisiert und vereinfacht, wobei die wesentlichen Elemente der bisherigen Regelungen weitergeführt werden. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch soll an diese Regelungen angepasst werden.

Im Hinblick auf die Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates soll § 10 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches aktualisiert werden.

Darüber hinaus verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, die Zuständigkeiten für die Lebensmittelüberwachung bei der Einfuhr klarer zu regeln. So enthält der Entwurf genaue Regelungen für die Zusammenarbeit der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde der Länder mit den Dienststellen des Zolls in den Fällen der risikoorientierten

Einfuhrkontrolle von Lebensmitteln und Futtermitteln aus Drittländern und mit dem Bundeszentralamt für Steuern in Fällen der Kontrolle des Internethandels.

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 17/4984) gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung sind in der Unterrichtung der Bundesregierung, Drucksache 17/5392, vorlegt worden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/5392 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. hat der von ihr bezeichnete Dioxin-Skandal Anfang 2011 die Lebensmittel- und Futtermittelbranche erschüttert und Überwachungslücken offengelegt. Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, bei dem Dioxin-Skandal nicht um einen Einzelfall. Er offenbart vielmehr ein durchgängiges Verhalten in dem hoch sensiblen Wirtschaftsbereich der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung. So sprachen die EU-Länder im Jahr 2010 über das europaweite Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) 387 Futtermittelwarnungen und Folgeinformationen, darunter allein 10 Dioxin-Warnungen, sowie 5000 Warnungen zu gefährlichen Lebensmitteln aus. Als eine Ursache für die zunehmenden Lebens- und Futtermittelgefährdungen benennen die Antragsteller den ihrer Meinung nach ruinösen Preiswettbewerb mit Lebensmitteln auf dem Weltmarkt, bei dem auf Kosten von Qualität und Verbraucherschutz auf Massenerzeugung und Dumpingpreise gesetzt wird.

Nach Darstellung der Antragsteller hat der Dioxin-Skandal in Deutschland insbesondere deutlich gemacht, dass die bisherigen Eigenkontrollen der Betriebe und das privatwirtschaftliche Prüfsystem „QS Qualität und Sicherheit GmbH“ nicht ausgereicht haben, um eine Verunreinigung von Futter- und Lebensmittel mit Dioxin zu verhindern. Weiter kritisieren die Antragsteller die ihrer Meinung nach zu späte und unvollständige Information der Verbraucher über den Dioxin-Skandal, was, so die Antragsteller, dazu geführt hat, dass Fleisch und Eier mit Dioxin-Belastung unentdeckt in die Verkaufsregale gelangen konnten.

Den Aktionsplan „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ der Bundesregierung bewerten die Antragsteller als unzureichend. So bemängelt die Fraktion DIE LINKE. das Fehlen von Forschungsprogrammen über die Gefahren der Einschleppung von Umweltgiften in die Lebensmittelkette und zur Entwicklung sicherer und schnellerer Nachweismethoden sowie das Nichtvorhandensein einer systematischen Überprüfung der globalen, europäischen und nationalen Kontrollsysteme in der Lebens- und Futtermittelerzeugung.

Mit dem Antrag auf Drucksache 17/5377 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere die strukturellen Defizite in der Lebensmittel- und Futtermittelkette beseitigt und künftig wirksam vor Einträgen von Umweltverunreinigungen und chemischen Giften schützt. Hierbei muss nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. die Erzeugung des Essens „vom Acker bis zum Teller“ jederzeit nachvollzogen werden können und nach einheitlichen und strengen Regeln überwacht werden. Hierzu ist laut der Fraktion DIE LINKE. unter anderem erforderlich, dass

– die Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle systematisch zusammen mit den Bundesländern überprüft und Defizite abgebaut werden;
– systemische Mängel in der Lebensmittel- und Futtermittelerzeugung behoben werden;
– die Verbraucherinformation verbessert und Informationsrechte gestärkt werden;
– die Bundesregierung die materiell-finanziellen Voraussetzungen für eine systemübergreifende Forschung schafft, in der toxikologisch-chemische, biologische und sozial-ökologische Fachkenntnisse, Empirie und transdisziplinäres Kontextwissen zusammenfließen;
– die Verfolgung und Ahndung von Lebensmittelkriminalität verbessert wird, indem die Strafvorschriften im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch für die Strafverfolgungsbehörden handhabbarer gestaltet werde;
– für die vom Dioxin-Skandal betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, die keine Möglichkeit hatten, sich der Krise zu entziehen, unverzüglich Entschädigungsleistungen zum Beispiel über die landwirtschaftliche Rentenbank ermöglicht werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 41. Sitzung am 25. Mai 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/4984 und 17/5392 anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 44. Sitzung am 11. Mai 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5377 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 41. Sitzung am 25. Mai 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5377 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 37. Sitzung am 11. April 2011 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/4984 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Verbände und Bundesländer sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

Verbände/Bundesländer

- AGRAVIS Raiffeisen AG,
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVL),
- Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V. (BVLK),
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V. (BLL),
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG),
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin.

Einzelsachverständiger

- Burkhard Erbacher.

Die Sachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Ludger Leifker, **AGRAVIS Raiffeisen AG,** führte aus, gegen die Initiative, die Sicherheit der Futtermittel weiter zu erhöhen und möglicherweise auch geeignete Kontrollen noch weiter zu verschärfen, habe man seitens der Industrie grundsätzlich nichts einzuwenden. Er betonte allerdings, dass man bereits heute sowohl durch die Futtermittelverordnung als auch durch verschiedene Qualitätsmanagementsysteme in der gesamten Kette der Lebensmittelproduktion über ausreichend Kontrollinstrumente verfüge, um die im Gesetzentwurf geforderten Standards erfüllen zu können. Beispielhaft nenne er die Futtermittelverordnung, die klare Regelungen über Höchstwerte von Dioxinen in Futtermitteln festlege sowie unerwünschte und verbotene Stoffe mit entsprechenden Grenzwerten angebe. Zur Positivliste für Futtermittel äußerte er, dass eine solche bereits seit zehn Jahren existiere. Da annähernd fast 100 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe Teilnehmer des QS-Systems seien, welches die Mitglieder u. a. bei der Futtermittelherstellung zur Einhaltung der Positivliste verpflichte, werde faktisch schon jetzt die Positivliste genutzt und eingehalten. Zur Meldepflicht für Labore führte er aus, dass man eine weitere Ausweitung dieser Pflicht nicht für notwendig halte, da auch hier das bereits bestehende System ausreichend sei.

Horst Lang, **Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.,** äußerte, man müsse sich die Frage stellen, ob überhaupt eine Notwendigkeit für den Gesetzentwurf bestehe. 99 Prozent der Betriebe in Deutschland in der Futtermittelherstellung verhielten sich völlig gesetzeskonform. Lediglich bei einem äußerst geringen Teil der Betriebe seien beim jüngsten Dioxingeschehen kriminelle Elemente zum Tragen gekommen, die jetzt Mehrbelastungen für alle Betriebe nach sich zögen. Die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen reichten vollkommen aus, um entsprechend gegen Verstöße reagieren zu können. Der beabsichtigte Schutz der Verbraucher könne nur erreicht werden, wenn die Meldepflichten auch auf EU-Ebene einheitlich und verbindlich gestaltet würden. Eine Meldepflicht für Produkte, die Grenzwerte überschritten, halte man für ausdrücklich sinnvoll. Allerdings müsse man in diesem Zusammenhang darauf verweisen, welcher erhöhte Bürokratieaufwand insbesondere für Behörden dahinter stecke. Die bestehenden Kontrollsysteme der Behörden als auch die privatwirtschaftlichen Systeme in Deutschland hätten im europäischen Vergleich bereits jetzt ein sehr hohes Niveau.

Martin Müller, **Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e. V.,** begrüßte den Gesetzentwurf. Er enthalte eine ganze Reihe sinnvoller Vorschläge. Allerdings werde mit dem Gesetzentwurf der Gefahrenabwehr sowie dem Verbraucherschutz nur ungenügend Rechnung getragen. Nach wie vor stünde der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zu wenig Personal zur Verfügung. Die notwendige Regelkontrolle der Unternehmen werde nicht flächendeckend und der Risikobeurteilung entsprechend durchgeführt. Es müsse daher u. a. der personelle und apparative Ausbau der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung in Angriff genommen werden. Darüber hinaus müssten Schwerpunktstaatsanwaltschaften in allen 16 Bundesländern eingerichtet werden. Ferner sei die risikoorientierte Kontrolle und Beprobung von Lebens- und Futtermitteln zu intensivieren. Zudem sei die strikte räumliche Trennung der Be- und Verarbeitung von Fetten, die in den Nahrungsmittelkreislauf gelangten, von anderen Fetten zu gewährleisten. Es müsse auch gewährleitet werden, dass von den Futterfetten jeder Charge beprobt werde. Natürlich entstünde bei Unternehmen, Laboren und Behörden durch verstärkte Kontrollen ein Mehraufwand. Dieser werde sicherlich mit der Intention der Gesetzesnovellierung, mehr Lebensmittelsicherheit zu schaffen, ausreichend entschuldigt.

Dr. Marcus Girnau, **Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.,** betonte, dass man sowohl an einer Aufarbeitung des Dioxin-Geschehens als auch an einer Überprüfung von möglichen Schwachstellen innerhalb der Lebens- und Futtermittelkette interessiert sei. Man halte aber eine Konzentration auf das tatsächliche Risiko für dringend geboten und empfinde die pauschale Ausweitung von Prüfungen für nicht sinnvoll. Die neue Pflicht für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer, vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen an die Behörden mitzuteilen, führe faktisch nicht zu einer Meldepflicht für Höchstmengenüberschreitungen, sondern zu einer Spiegelung sämtlicher Eigenkontrollergebnisse, die auf Seiten der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen vorlägen. Das führe zu einem weitreichenden Eingriff in das Prinzip der Eigenverantwortung der Unternehmen. Zudem warne man davor, dass die Erhöhung von Mitteilungspflichten zu einer enormen Datenansammlung führe werde und bereits jetzt Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern in der Frage der Zuständigkeit für die Datenverarbeitung und der Schaffung entsprechender personeller Ressourcen bestehe. Weiter befürchte man, dass eine Veröffentlichung sämtlicher Eigenkontrollergebnisse zu einer Instrumentalisierung dieser Daten im Wettbewerb mit anderen Unternehmen führen könne. Folge einer solchen Entwicklung könne sein, dass freiwillige Kontrollen auf Unternehmensseite weiter reduziert würden.

Micha Heilmann, **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG),** bemerkte, dass die NGG den 14-Punkte-Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebens-

mittel, Transparenz für den Verbraucher“ der Länder und des Bundes unterstütze. Mit dem Gesetzentwurf werden Teile des 14-Punkte-Aktionsplans umgesetzt. Man wünsche sich, dass die anderen Punkte ebenso zügig angegangen würden. Wenn die angestrebte Überwachung effektiv sein solle, bedürfe es einer hinreichenden Personalausstattung der Kontrollbehörden durch die 16 Bundesländer. Zudem plädiere man für die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Fachkammern, da die bisherigen strafrechtlichen Sanktionen, die in verschiedenen Gesetzen des Lebensmittelrechtes bestünden, in der Praxis nur bedingt griffen. Die Meldepflicht für Labore halte die NGG sehr wohl für durchführbar. Der erhöhte bürokratische Aufwand sei gerechtfertigt, wenn er die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit bzw. den Verbraucherschutz verbessere. Um die Meldepflicht in der Praxis handhabbarer zu machen, müssten entsprechende standardisierte Vorgaben gemacht werden, damit die Labore wissen, was zu tun sei.

Peter Knitsch, **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,** ging davon aus, dass der einvernehmlich im Januar 2011 beschlossene 14-Punkte-Aktionsplan möglichst schnell, vollständig und effizient umgesetzt werde. Es gehe darum, von Seiten des Gesetzgebers Sorge dafür zu tragen, dass man Kriminellen es in diesem Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelrechts möglichst schwer mache. Der 14-Punkte-Aktionsplan werde mit dem Gesetzentwurf, mit dem im Wesentlichen zwei Punkte umgesetzt werden sollen, nur unzureichend umgesetzt. Zwar werde eine Meldepflicht für private Laboratorien an Behörden bei festgestellten bedenklichen Mengen an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen geschaffen, allerdings enthalte der 14-Punkte-Aktionsplan ausdrücklich die Formulierung, dass in Zukunft jeder, der im Rahmen seines beruflichen, gewerblichen Umgangs Kenntnissen von solchen Verstößen erlange, zu einer Meldung verpflichtet werden solle. In Bezug auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Berichtspflicht der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer an die zuständigen Behörden halte man eine standardisierte elektronische Übermittelung für zwingend erforderlich. Diese sollte von den Unternehmen direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gehen, da dort auch die Auswertung stattfinden solle. Bei festgestellten Auffälligkeiten müsse dann eine Rückkopplung an die Länder stattfinden.

Senatorin Katrin Lompscher, **Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Berlin,** hob hervor, dass der 14-Punkte-Aktionsplan dazu diene, den Raum für kriminelles Handels zu verengen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung werde den Anforderungen des 14-Punkte-Aktionsplans im Sinne der Gefahrenabwehr und des vorsorgenden Verbraucherschutzes teilweise genüge getan. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Informationspflichten für private Labore sowie Lebensmittel-/Futtermittelunternehmen sei sinnvoll. Die Meldepflicht sei jedoch nicht weitgehend genug. Der 14-Punkte-Aktionsplan fordere dagegen eine Meldepflicht für jede Person, die im Rahmen des beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Lebens-/Futtermitteln Kenntnisse darüber erlangt habe, dass ein Lebens-/Futtermittel den gesetzlichen Bestimmungen, die dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit sowie des Naturhaushaltes dienen, nicht entsprächen. Der Gesetzentwurf sehe bisher nur eine Zulassung für Futtermittelunternehmen vor, die Fette, Öle, Fettsäuren oder Salze von Fettsäuren zum Zweck der Verwendung als Futtermittel herstellten, in den Verkehr brächten, lagerten oder beförderten. Hier sei zu prüfen, ob auch andere Futtermittelunternehmen aufgrund der von ihnen hergestellten Produkte bzw. der von ihnen eingesetzten Herstellungsverfahren einer Zulassungspflicht unterworfen werden müssten. Ferner fehle auch die Überprüfung des bestehenden Strafrahmens. Der Gesetzentwurf maßregelt Verstöße gegen die Meldepflicht von Untersuchungsergebnissen und damit auch von Grenzwertüberschreitungen lediglich als Ordnungswidrigkeit.

Der Einzelsachverständige **Burkhard Erbacher** betonte, der Gesetzentwurf sei nicht dazu geeignet, dem Wunsch nach tatsächlicher Qualitätsverbesserung von Tiernahrung und Lebensmitteln Rechnung zu tragen. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen seien voll ausreichend. So gebe es mit dem LFGB einen bestehenden Rechtsrahmen für den Lebensmittel- und Tierbereich, der ein erhebliches Maß an Sicherheit und Schutz gewährleiste, sofern eine Einhaltung in der Praxis von Seiten der Behörden eingefordert und kontrolliert werde. Wenn die bestehenden Rahmenbedingungen konsequent angewandt und von allen Beteiligten eingehalten worden wären, hätte der „Dioxin-Fall“ verhindert werden können. Es stelle sich daher die Frage nach dem Sinn der geplanten Gesetzesänderung. Kriminelles Handeln könne damit nicht unterbunden werden. Zudem nehme die Produktion am Standort Deutschland Schaden, da deutsche Produkte teurer in der Herstellung würden, ohne einen wirklichen Vorteil zu haben. Der Verbraucher werde sich billigeren Produkten zuwenden, welche – ohne die deutschen Normen einhalten zu müssen – importiert würden.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 11. April 2011 sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – Ausschussdrucksachen 17(10)459-A_neu, 17(10)459-B, 17(10)459-C, 17(10)459-D, 17(10)459-E, 17(10)459-F, 17(10)459-G, 17(10)459-H – sowie die nicht angeforderten Stellungnahmen – Ausschussdrucksachen 17(10)466, 17(10)467 und 17(10)470 – sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages www.bundestag.de zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/4984 und 17/5392 sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 17/5377 in seiner 40. Sitzung am 25. Mai 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)489 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)491 mit dem folgenden Wortlaut ein:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummer 24a wird eingefügt:

a) „24a. § 40 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des § 39 Absatz 2 macht die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Informationen über Verstöße gegen zum Schutz der Verbrauche-rinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung dienende Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und der Namen oder Firmen der Unternehmen, die das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht haben, öffentlich bekannt. Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn zur Überzeugung der zuständigen Behörde die Tatumstände der jeweiligen Zuwiderhandlung gegen eine der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Bekanntmachung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn die in § 39 Absatz 1 Satz 2 genannten regelmäßigen Überprüfungen oder Probenahmen oder eine auf Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten durchzuführende sonstige Überprüfung oder Probenahme ergeben, dass ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 beseitigt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegt, gilt Absatz 4 entsprechend. Die Länder können über die Sätze 1 bis 3 hinausgehende Regelungen treffen, insbesondere können sie bestimmen, dass im Falle der Bekanntmachung ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich ist.““

2. In Nummer 29 wird § 44a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die zuständige Behörde“ werden durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Jede weitere Übermittlung und Verwendung der Untersuchungsergebnisse durch das Bundesamt erfolgt in anonymisierter Form.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 werden die Worte „und der Übermittlung nach Absatz 2“ gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verbessert die Informationsgrundlage der Behörden im Falle Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelrecht. Darüber hinaus wird Berichterstattung über gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verbessert.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Gravierende Rechtsverstöße sollen aus der Abwägungsklausel des § 40 Absatz 1 Satz 3 LFGB herausgenommen werden.

Zu Buchstabe b)

Die aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln bestätigen die bereits in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen, dass bei den Behörden vor Ort teilweise immer noch Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen eine Information der Öffentlichkeit angezeigt ist. Daher ist es notwendig, im Gesetz selbst durch die Schaffung eines neuen § 40 Absatz 1 a klarzustellen, dass Rechtsverstöße unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 LFGB unter Namensnennung zu veröffentlichen sind.

Die Anknüpfung an die – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen exakt definierten – Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände stellt den Behörden vor Ort einen eindeutigen und abschließenden Katalog derjenigen Verstöße zur Verfügung, bei denen eine Information der Öffentlichkeit erfolgen muss. Der Verstoß muss von der Behörde positiv festgestellt worden sein; der bloße – unaufgeklärte – Verdacht eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung verbundenen weitreichenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittelunternehmers nicht ausreichend.

Mit Blick auf das gerade im Lebensmittelsektor besonders ausgeprägte Interesse der Verbraucher an aktuellen Informationen darf eine Informationserteilung nicht über Gebühr verzögert werden. Daher wird in dem neuen § 40 Absatz 1 a Satz 3 entsprechend der bereits existierenden Regelung in § 39 Absatz 7 die sofortige Vollziehbarkeit der Informationsentscheidung der Behörde angeordnet. Beteiligungs- und Anhörungsrechte sowie die im übrigen anzuwendenden Verfahrensregelungen richten sich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 2

Die Übermittlung der Daten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen aus Eigenkontrollen von Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben soll direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, nicht an die zuständigen Behörden der Länder erfolgen. Die Verpflichtung der Länderbehörden ist eine nicht notwendige Zwischenstufe, die zusätzliche Rechtsverordnung eine unnötige Bürokratisierung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann aus den übermittelten Daten direkt den vierteljährlichen Bericht erstellen. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Verwendung der übermittelten Daten insbesondere für den Bericht zu anonymisieren.

Die Fraktion der SPD brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)492 mit dem folgenden Wortlaut ein:

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Der Ausschuss stellt fest:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die ersten Konsequenzen aus dem Dioxin-Skandal gezogen. Die damit ergriffenen Maßnahmen alleine reichen jedoch nicht, um die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit zu erhöhen, den Verwaltungsvollzug effektiver zu machen und

den Informationsfluss zwischen Gemeinden, Ländern und dem Bund zu verstärken.

II. Der Ausschuss fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) vorzulegen, der folgende Änderungen enthält:

a) Sämtliche Untersuchungsergebnisse der betrieblichen Eigenkontrollen sowie die staatlichen Untersuchungsergebnisse sollen in einer Datenbank veröffentlicht werden. Dies hat unabhängig davon zu geschehen, ob Grenzwerte eingehalten oder unterschritten wurden.

b) Die aktive Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über Grenzwertüberschreitungen soll gewährleistet werden. Dazu müssen die Behörden verpflichtet werden, Untersuchungsergebnisse von sich aus zu veröffentlichen. Hierzu ist

- *§ 40 LFGB in das VIG zu integrieren,*
- *§ 40 LFGB von einer „Soll“- in eine „Ist“-Bestimmung umzuwandeln und § 5 Absatz 1 Satz 2 VIG zu überarbeiten,*
- *klarzustellen, dass „Verstöße“ i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 1 nicht erst vorliegen, wenn sie rechtskräftig festgestellt wurde, sondern bereits, wenn es sich um „Beanstandungen“ im Sinne des Lebensmittelrechts handelt,*
- *die Abwägungsklausel in § 40 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LFGB zu streichen,*
- *die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 1 insgesamt zu überarbeiten und*
- *eine zentrale Internetseite einzurichten, auf der die einzelnen Behörden ihre Informationen unter Nennung von „Ross und Reiter“ veröffentlichen.*

2. Zivilcourage zu fördern und zeitnah einen Gesetzentwurf zur Regelung des Informantenschutzes vorzulegen. Mitarbeiter und Beschäftigte, die die zuständigen Behörden über Missstände bei ihren Arbeitgebern informieren, müssen gesetzlich vor Benachteiligungen geschützt werden. Bereits in der öffentlichen Anhörung des Verbraucherausschusses am 4. Juni 2008 ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung deutlich geworden.

3. eine strengere Kontrolle von Futterfetten zu gewährleisten und hierfür den Entwurf zur 41. Änderung der Futtermittelverordnung mit dem Ziel zu überarbeiten, die Futtermittel-Hersteller zu verpflichten, jede Charge zu beproben.

4. Die weiteren Maßnahmen des Aktionsplans „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ zügig einzuleiten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung des 14-Punkte-Aktionsplanes von Bund und Ländern konsequent vorginge. Konkrete Maßnahmen seien in allen Punkten bereits eingeleitet worden. Mit der Reform des LFGB könne zwar kriminelle Energie nicht hundertprozentig verhindert werden, aber die neuen gesetzlichen Möglichkeiten würden kriminelles Handeln deutlich erschweren. Die neuen Meldepflichten für private Laboratorien und das Monitoring-System, in der die Ergebnisse über Eigenkontrollen der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen einfließen würden, würden helfen, Ereignisse wie das Dioxingeschehen zukünftig besser zu verhindern. Wenn man in diesem Bereich wirksam weiter vorankommen wolle, dann müsse man weiter die Eigenkontrolle stärken. Die Stärkung der Eigenkontrolle könne aber nicht bedeuten, dass man generell alle Untersuchungsergebnisse veröffentliche und Unternehmen künstlich an den Pranger stelle, womit unnötigerweise sehr viele Arbeitsplätze gefährdet würden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf wäre zum Ausdruck gekommen, welches hohe Maß an verantwortungsbewusster Eigenkontrolle schon jetzt durch die Unternehmen wahrgenommen werde. Beim Thema Gewährleistungshaftung sei trotz intensiver Gespräche mit der Versicherungswirtschaft noch kein Königsweg gefunden worden, wie eine mögliche Regelung aussehen könne. Für die Zukunft werde aber eine Gewährleistungshaftung gebraucht, weil damit letztendlich auf die Futtermittelkette noch zusätzlicher Druck ausgeübt werden könne.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nun zwei Punkte des gemeinsam mit den Bundesländern beschlossenen 14-Punkte-Aktionsplans „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für Verbraucher“ umgesetzt seien. Das sei ein erster Schritt. Zur weiteren Umsetzung sei aber die Verabschiedung einer ergänzenden Rechtsverordnung, die die Meldepflicht für Labore im Einzelnen regele, ganz entscheidend. Nach ihrer Ansicht sei die reine Meldung der überhöhten Grenzwerte durch die Labore nicht ausreichend, um dem Interesse der Verbraucher nach Transparenz zu genügen. Zentrale Frage sei, wie man es erreichen könne, die Verbraucher ausreichend und umfänglich zu informieren. Dies wolle man mit der Ausweitung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), nach der dann alle Untersuchungsergebnisse zu melden seien, umsetzen. Daher fordere man, die Novellierung des VIG nun tatsächlich auf den Weg zu bringen. Man begrüße das Vorhaben nach Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Dies mache aber nur dann Sinn, wenn sie qualitativ und quantitativ in der Lage seien, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Bezüglich der Haftung äußerte sich die Fraktion der SPD kritisch, dass dies momentan noch ungeregelt sei und es insoweit auch wenig Ideen gäbe, wie eine derartige Regelung aussehen könnte. Weiter werde betont, wie wichtig es sei, dass die Bundesländer gemeinsame Standardisierungen schafften und gegenseitige Überprüfungen ihrer Untersuchungen und Lebensmittelkontrollen erreichten. Zwar haben die Länder sich in dem gemeinsamen 14-Punkte-Aktionsplan darauf verständigt und vereinbart, sich stärken austauschen und koordinieren zu wollen. Allerdings habe man den Eindruck gewonnen, dass das im Moment nicht vordergründig passiere, sondern die Länder die Einrichtung der gemeinsamen Lebensmittel-Warnplattform für ausreichend erachteten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, wie wichtig ein konsequentes Handeln bei der Aufarbeitung des Dioxin-Skandals sei, um einen solchen Vorfall in Zukunft zu verhindern. Man sei erfreut, dass man angesichts des insgesamt niedrigen Niveaus der Dioxinbelastung davon ausgehen könne, dass es keine Schädigungen von Verbraucherinnen und Verbraucher gegeben habe. Angesichts der wirtschaftlichen Schäden, die die Betriebe durch den Dioxin-Skandal zu verzeichnen hätten, bestehe aber zwingender Handlungsbedarf. Auch wenn

man sich bewusst sei, dass kriminelles Verhalten auch durch ein Gesetz nicht verhindert werden könne, gehe man davon aus, mit den nunmehr beschlossenen Maßnahmen die richtigen Weichen gestellt zu haben, um für die Zukunft ähnliche Vorfälle zumindest zu erschweren. Insoweit stelle man insbesondere auf die Trennung der Fettströme sowie auf die Trennung zwischen der Bearbeitung für Lebens- und Futtermittel ab. Den Vorschlag der Fraktion der SPD, alle Kontrollergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bewerte man als kritisch, da dies nach Ansicht der Fraktion der FDP weder im Interesse der Unternehmer noch der Verbraucher noch der Laboratorien sei. Da man lediglich die Laboratorien mit Sitz in Deutschland zu einer Veröffentlichung ihrer Ergebnisse verpflichten könne, würde dies zur Folge haben, dass die Untersuchung von Proben zunehmend im Ausland erfolgen würde und weder die Behörden noch die Öffentlichkeit darauf Zugriff hätten. Weiter weise man darauf hin, dass eine Erhöhung des Strafmaßes allein nicht ausreiche, sondern die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie die Fortbildung der Staatsanwälte und Richter geboten sei. Dies sei Aufgabe der Länder, so dass man sich wünsche, diese würden sich dieser Verantwortung auch stellen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass der vorgelegte Gesetzentwurf nur einen kleinen Teil des 14-Punkte-Aktionsplans erfülle. Insbesondere werde bedauert, dass wichtige Regelungen, wie die Trennung der Produktionsströme von Industrie- oder Lebensmittelfett, die verpflichtende Prüfung von Futtermittelchargen vor der Verarbeitung zu Mischfutter sowie die Zulassungspflicht für die Futtermittelbetriebe durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Diese Regelungen halte man für so wichtig, dass sie per Gesetz durch das Deutsche Parlament beschlossen werden sollten. Das entspräche dem Demokratieverständnis der Fraktion und wäre ihrer Ansicht nach auch durch die Verfassung gestützt. Grundsätzlich unterstütze man die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Forderungen, halte sie aber nicht für ausreichend. Man müsse die strukturellen Defizite in der Lebens- und Futtermittelkette beseitigen, um künftige Schadstoffeinträge in die menschliche Lebensmittelkette und nicht nur allein Dioxin zu verhindern. Sie weise darauf hin, dass die EU-Länder im Jahr 2010 über das europaweite Schnellwarnsystem RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) 387 Futtermittelwarnungen und Folgeinformationen, darunter allein 10 Dioxin-Warnungen sowie 5 000 Warnungen zu gefährlichen Lebensmitteln ausgesprochen habe. Hieraus ziehe man die Schlussfolgerung, dass die Lebensmittelüberwachung tendenziell steige. Die Überwachung durch die Unternehmen bewerte man als nicht ausreichend. Vielmehr sehe man den Staat in der Verantwortung für eine vorbeugende Gesundheitspflicht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung sehr positive Ansätze enthalte und dasjenige ausdrücke, was die Fraktion fordere. Mit dem Entwurf würden nunmehr zwei ganz entscheidende Punkte des 14-Punkte-Aktionsplanes umgesetzt. Man betone, wie wichtig die Regelung einer zwingenden Meldepflicht für Labore sei, und insoweit nicht lediglich eine Soll-Vorschrift geschaffen werden dürfe. Ebenso halte man die einsichtige Meldung von Eigenkontrollergebnissen durch die Unternehmen für einen ganz entscheidenden Punkt. Daher widerspreche man den Äußerungen der Fraktion der FDP, wonach die Veröffentlichung von Laborergebnissen nicht im Interesse der Unternehmen liege. Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müsse das Gesetz die Verbraucherinteressen und nicht die Unternehmensinteressen in den Vordergrund stellen. Die Verbraucher müssten das Recht erhalten, zu erfahren, welche Betriebe Verstöße begangen hätten. Daher unterstütze man die Einführung einer Veröffentlichungspflicht. Das Interesse der Unternehmer müsse sein, langfristig keine Verunreinigung von Futtermitteln aufzuweisen. Durchgängige Kontrollen und verpflichtende Veröffentlichungen von Kontrollergebnissen führten auch nicht zu Arbeitsplatzverlusten in den einzelnen Betrieben. Weiter begrüße man die Zuständigkeitsverteilung zugunsten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Ausdehnung der Beweissicherung sowie die Strafbewehrung.

Die **Bundesregierung** betonte, es müsse für Landwirte und Verbraucher sichergestellt sein, dass nur einwandfreie Futtermittel auf dem Markt gelangten. Der Gesetzentwurf zur Änderung des LFBG setze zentrale Forderungen des Aktionsplans „Verbraucherschutz in der Futtermittelkette“ der Bunderegierung um. Es werde erstens eine Meldepflicht für private Laboratorien eingeführt. Labore, die bedenkliche Mengen an gesundheitlich unerwünschten Stoffen in untersuchten Lebensmitteln oder Futtermitteln festgestellt hätten, müssten dies den Behörden melden. Außerdem würden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen verpflichtet, im Rahmen von Eigenkontrollen Funde von Dioxinen, Furanen sowie dioxinähnlicher und nichtdioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle an die zuständigen Behörden zu melden. Die Bundesregierung reagiere mit der Meldepflicht deutlich schneller als die EU-Kommission, die ebenfalls eine Meldepflicht angekündigt habe. Ferner werde durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der Sanktionsrahmen des LFBG geändert. Der Bußgeldrahmen werde auf 100 000 Euro angehoben und damit verdoppelt. Vorsätzliche Verstöße gegen die Pflicht, Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, würden künftig als Straftat geahndet.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – der auch eine aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschließung beinhaltet (Ausschussdrucksache 17(10)489) – anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)491 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf

Drucksachen 17/4984 und 17/5392 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)492 abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenhaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5377 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf die Drucksache 17/4984 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 4 sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Durch den ausdrücklichen Bezug auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Klarstellung des Gewollten, im Übrigen redaktionelle Anpassung, da die genannte Verordnung nunmehr in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes erstmals genannt wird und deshalb dort das Vollzitat aufgenommen werden muss.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 stellen die Futtermittelunternehmer, die Futtermittel in den Verkehr bringen, sicher, dass diese Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Vor diesem Hintergrund ist § 24 anzupassen. Dabei sollte die bereits durch das Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1926 eingeführte und im Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1975 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Jahre 2005 fortgeschriebene, die Rechte des Käufers eines Futtermittels stärkende Regelung weiter beibehalten werden.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung unter den Buchstaben a und b dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Information der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder. Hierbei richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde danach, ob das Erzeugnis, hinsichtlich dessen eine Information erfolgen soll, im Vollzug einem inländischen Hersteller oder Inverkehrbringer zugeordnet werden kann, gegen den etwaige Vollzugsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durch das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Warnmeldungen hinsichtlich einzelner Lebensmittel zugegangen sind, bei denen ein inländischer Hersteller bzw. Inverkehrbringer seitens der Länder nicht festgestellt werden konnte und sich hieraus die Frage ergab, welches Land eine ggf. erforderliche Information der Öffentlichkeit in derartigen Fällen vornehmen müsste.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf anderem Wege als durch das Schnellwarnsystem Kenntnis darüber erlangt, dass von einem nicht im Inland hergestellten Erzeugnis ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Es ist vor diesem Hintergrund sachgerecht, in derartigen Fallgestaltungen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren eine eindeutige Zuständigkeitszuordnung für öffentliche Warnungen vorzunehmen. Hierbei sollte die Warnung mangels konkreter Zuständigkeit von Länderbehörden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als der Behörde, bei der die jeweilige Warnung zuerst eingeht, erfolgen. Abgestellt wird auf das Vorliegen einer Warnmeldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da die in diesen Meldungen vorhandenen Angaben eine hinreichende Einschätzung eröffnen, ob eine Warnung der Öffentlichkeit durch den Bund erforderlich ist. In anderen Fällen müssen hinreichende Hinweise auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit vorliegen.

Um abzuklären, ob ein von einer Warnmeldung eines anderen Mitgliedstaates betroffenes Lebensmittel im Inland hergestellt oder in den Verkehr gebracht wird, wird – sofern sich nichts weiteres aus der Meldung selbst oder sonstigen Informationen ergibt – vielfach eine kurzfristige Abfrage bei den zuständigen Landesbehörden erfolgen können; dies ist aber nicht zwingend erforderlich, sondern hängt davon ab, wie dringlich eine Warnung der Öffentlichkeit ist.

Die Vorschrift berührt nicht die Zuständigkeit der Länder für etwaige Vollzugsmaßnahmen nach § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zu Nummer 6

Nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 LFGB sind die Überwachungsbehörden befugt, u. a. aus geschäftlichen Schrift- und Datenträgern Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern anzufertigen. In der Überwachungspraxis kommt es nicht selten vor, dass kein Kopierer zur Verfügung steht. Durch die Änderung des Begriffes „Kopien“ in „sonstige Vervielfältigungen“ wird eröffnet, dass neben Kopien auch andere Vervielfältigungen wie Fotos etwa mit Hilfe einer Digitalkamera gefertigt werden können.

Zu Nummer 7

Zu den Buchstaben a und b

Nach § 44 Absatz 4 bzw. 5 hat ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer ergänzend zu den einschlägigen, sich aus den Artikeln 19 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ergebenden Unterrichtungsverpflichtungen in Fällen, in denen ein Erzeugnis noch nicht seinem Verantwortungsbereich zugeordnet werden kann, Unterrichtungspflichten, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass das Erzeugnis einem Verkehrsverbot nach Artikel 14 Absatz 1 bzw. 15 Absatz 1 der Verordnung unterliegt. Mit § 44 Absatz 4a bzw. 5a wird die Meldepflicht auf Labore erstreckt. Die Adressaten für eine Entscheidung über eine Verkehrsfähigkeit eines Erzeugnisses sind allerdings nicht die Labore; es erscheint sachgerecht, dies in den Absätzen 4a und 5a zum verdeutlichen.

Artikel 15 bezieht sich im Übrigen auch auf das Verfüttern. Absatz 5a wird im Einklang hiermit deshalb auch darauf erstreckt.

Zu Buchstabe c

Nach § 44 Absatz 6 Satz 3 LFGB dürfen Informationen, die durch die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlangt wurden, nur für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 LFGB verwendet werden, also nur zur Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst aber nicht nur Fälle des Gesundheitsschutzes, sondern auch Fälle der Verzehrsungeeignetheit im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Es ist deshalb sachgerecht, Satz 3 auch auf diese Fälle zu erstrecken und hierbei zur besseren Übersichtlichkeit die Übermittlungszwecke in Untergliederungen aufzuteilen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 bzw. Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt, dass ein Unternehmen unverzüglich dass Verfahren einleiten muss, ein betreffendes Erzeugnis vom Markt zu nehmen, wenn es den jeweiligen Anforderungen an die Sicherheit nicht entspricht. Es ist sachgerecht einen vorsätzlichen Verstoß hiergegen als Straftat nach § 59 LFGB einzustufen, da die Nichteinhaltung dieser Vorschrift erhebliche, insbesondere gesundheitlich nachteilige Konsequenzen haben kann.

Zu Buchstabe b

Artikel 14 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt ein Verkehrsverbot für Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet, z. B. ekelerregend, sind. Entsprechendes regelt Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 bezogen auf Futtermittel.

§ 11 Absatz 2 Nummer 8 bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LFGB enthalten ergänzende nationale Verbote. Im Falle der in § 59 Absatz 4 vorgesehenen Qualifizierungen rechtfertigt der Unwertgehalt eines vorsätzlichen Verstoßes eine Anhebung des Strafrahmens auf zwei Jahre oder Geldstrafe.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Wegen des vergleichbaren Unwertgehaltes werden auch Verstöße gegen § 59 Absatz 1 Nummer 10 in § 60 Absatz 1 Nummer 1 einbezogen.

Zu Buchstabe c

Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt Folgendes: Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme. Buchstabe c (§ 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e – neu) enthält die für diese Vorschrift erforderliche Sanktion.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe e

Der Bußgeldrahmen beläuft sich in bestimmten Fallgestaltungen auf Bußgelder in Höhe bis zu 50 000 Euro, in anderen Fallgestaltungen bis zu 10 000 Euro. Um hier eine größere Bandbreite zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 100 000 Euro, 50 000 Euro bzw. 20 000 Euro angehoben. Dies trägt dem Ziel, dass Verstöße gegen Bußgeld bewehrte Vorschriften spürbar sein müssen, Rechnung.

Zu Nummer 10

Klarstellung des Gewollten.

Berlin, den 25. Mai 2011

Franz-Josef Holzenkamp
Berichterstatter

Kerstin Tack
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Karin Binder
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Anlage: Ausschussdrucksache 17(10)489

Anlage

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)489

Änderungsantrag_LFGB_2.

24.05.2011

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

- Drs. 17/4984

I. Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Drucksache 17/4984 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

d) In der Inhaltsübersicht wird die § 24 betreffende Zeile wie folgt gefasst:

„ 24 Gewähr für bestimmte Anforderungen“’

b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben e und f.

c) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

g) Nach der § 74 betreffenden Zeile wird folgende § 75 betreffende Zeile angefügt:

„ § 75 Übergangsregelungen“’.

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2: § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. beim Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen vor Täuschung zu schützen,“.`

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Absatz 1 Nummer 2 erfasst auch den Schutz

1. vor Täuschung im Falle zum Verzehr ungeeigneter Lebensmitteln im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, oder

2. vor Verwendung ungeeigneter Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 202/2008 (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17)“ gestrichen.“.’

3. Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die einer durch

a) eine Rechtsverordnung nach § 23 Nummer 1,
b) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 1,
c) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 3,
d) eine Rechtsverordnung nach § 23a Nummer 11

festgesetzten Anforderung nicht entsprechen, oder“.’

4. Nach Artikel 1 Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

19 a. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Gewähr für bestimmte Anforderungen

Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt.“'

5. In Artikel 1 wird nach Nummer 24 folgende Nummer 24a eingefügt:

24a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch auf eine Information der Öffentlichkeit einer anderen Behörde hinweisen, soweit berechtigte Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich berührt sind.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in einem Fall des Absatzes 2 Satz 2 oder 3.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zuständige Behörde, soweit ein nicht im Inland hergestelltes Erzeugnis erkenntlich nicht im Inland in den Verkehr gebracht worden ist und

1. ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 auf Grund einer Meldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eines anderen Mitgliedstaates oder

2. ein Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auf Grund einer sonstigen Mitteilung eines anderen Mitgliedstaates

vorliegt.“.'

6. Artikel 1 Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a vorangestellt

a) In Nummer 3 wird das Wort „Kopien“ durch die Wörter „sonstige Vervielfältigungen“ ersetzt.’

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

7. Artikel 1 Nummer 28 (§ 44) wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird in Absatz 4a das Wort „unterliegt“ durch die Wörter „unterliegen würde“ ersetzt.

b) In Buchstabe e wird Absatz 5a wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „einem Verkehrsverbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegt“ werden durch die Wörter „einem Verbot nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 unterliegen würde“ ersetzt.

bb) Die Wörter „für die“ werden gestrichen.

c) Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die durch eine Unterrichtung nach Artikel 19 Absatz 1 oder 3 Satz 1 oder Artikel 20 Absatz 1 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, erlangten Informationen dürfen von der für die Überwachung zuständigen Behörde nur für Maßnahmen zur Erfüllung der in

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1,
2. § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit ein Fall des § 1 Absatz 1a Nummer 1 vorliegt,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder
4. § 1 Absatz 2

genannten Zwecke verwendet werden.“

8. Artikel 1 Nummer 35 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Doppelbuchstabe aa wird eingefügt:

„aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende neue Buchstaben c und d werden angefügt:

„c) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Lebensmittel vom Markt zu nehmen oder

d) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen“.

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die neuen Doppelbuchstaben bb bis dd.

b) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:

„c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. durch eine in Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder

2. eine in Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.“

9. Artikel 1 Nummer 36 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine in

1. § 59 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 10 oder Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b oder

2. § 59 Absatz 1 Nummer 1 bis 7, 9, 11 bis 20 oder Nummer 21, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c oder Buchstabe d, Nummer 2 bis 5 oder Nummer 6 oder Absatz 3

bezeichnete Handlung fahrlässig begeht."

b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die neuen Buchstaben b und c.

c) Der neue Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Doppelbuchstaben dd bis ff werden eingefügt:

„dd) In Buchstabe d werden die Wörter „um die zuständigen Behörden zu unterrichten," angefügt.

ee) Folgender neuer Buchstabe e wird eingefügt:

„e) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,".

ff) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die neuen Buchstaben f und g."

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben dd und ee werden die neuen Doppelbuchstaben gg und hh.

cc) Im neuen Doppelbuchstaben gg werden die Wörter „ In Buchstabe e" durch die Wörter „Im neuen Buchstaben f" ersetzt.

dd) Im neuen Doppelbuchstaben hh werden die Wörter „In Buchstabe f" durch die Wörter „Im neuen Buchstaben g" ersetzt und nach dem Wort „eingefügt" die Wörter „und das Wort „oder" am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt" eingefügt.

ee) Folgender neuer Doppelbuchstabe ii wird eingefügt:

„ii) Der bisherige Buchstabe g wird durch folgende neue Buchstaben h und i ersetzt:

„h) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 ein Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen oder

i) entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.

ff) Der bisherige Doppelbuchstabe hh wird aufgehoben.

d) Folgende neue Buchstaben d und e werden eingefügt:

„d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 1 bis 18, 24 oder 25“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 13, 18, 24 oder Nummer 25“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 19, 20, 21, 22 oder 23“ durch die Wörter „Nummer 19 bis 22a oder Nummer 23“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 13, 18, 24, 25 und 26 Buchstabe a, des Absatzes 3 Nummer 1 sowie des Absatzes 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,

3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro

geahndet werden.“

f) Der bisherige Buchstabe c wird aufgehoben.

10. In Artikel 1 Nummer 42 wird § 75 Absatz 4 Nummer 1 –neu- wird wie folgt gefasst:

“1. Die Pflicht zur Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 besteht für die Kongenere von Dioxinen und dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen nach Maßgabe der

Fußnote 31 des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 165/2010 (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 8) geändert worden ist, und für die Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen hinsichtlich der in Abschnitt 4 der Kontaminanten-Verordnung genannten Kongenere,“.

Begründung

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 4 sowie redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Durch den ausdrücklichen Bezug auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 Klarstellung des Gewollten, im Übrigen redaktionelle Anpassung, da die genannte Verordnung nunmehr in § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes erstmals genannt wird und deshalb dort das Vollzitat aufgenommen werden muss.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4

Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 stellen die Futtermittelunternehmer, die Futtermittel in den Verkehr bringen, sicher, dass diese Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Vor diesem Hintergrund ist § 24 anzupassen. Dabei sollte die bereits durch das Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1926 eingeführte und im Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1975 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Jahre 2005 fortgeschriebene, die Rechte des Käufers eines Futtermittels stärkende Regelung weiter beibehalten werden.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung unter Buchstabe a und b dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe c:

Die Information der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB ist Aufgabe der zuständigen Behörden der Länder. Hierbei richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Landesbehörde danach, ob das Erzeugnis, hinsichtlich dessen eine Information erfolgen soll, im Vollzug einem inländischen Hersteller oder Inverkehrbringer zugeordnet werden kann, gegen den etwaige Vollzugsmaßnahmen ergriffen werden könnten.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass durch das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Warnmeldungen hinsichtlich einzelner Lebensmittel zugegangen sind, bei denen ein inländischer Hersteller bzw. Inverkehrbringer seitens der Länder nicht festgestellt werden konnte und sich hieraus die Frage ergab, welches Land eine ggf. erforderliche Information der Öffentlichkeit in derartigen Fällen vornehmen müsste.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf anderem Wege als durch das Schnellwarnsystem Kenntnis darüber erlangt, dass von einem nicht im Inland hergestellten Erzeugnis ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht.

Es ist vor diesem Hintergrund sachgerecht, in derartigen Fallgestaltungen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefahren eine eindeutige Zuständigkeitszuordnung für öffentliche Warnungen vorzunehmen. Hierbei sollte die Warnung mangels konkreter Zuständigkeit von Länderbehörden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit als der Behörde, bei der die jeweilige Warnung zuerst eingeht, erfolgen. Abgestellt wird auf das Vorliegen einer Warnmeldung nach Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da die in diesen Meldungen vorhandenen Angaben eine hinreichende Einschätzung eröffnen, ob eine Warnung der Öffentlichkeit durch den Bund erforderlich ist. In anderen Fällen müssen hinreichende Hinweise auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit vorliegen.

Um abzuklären, ob ein von einer Warnmeldung eines anderen Mitgliedstaates betroffenes Lebensmittel im Inland hergestellt oder in den Verkehr gebracht wird, wird – sofern sich nichts weiteres aus der Meldung selbst oder sonstigen Informationen ergibt – vielfach eine kurzfristige Abfrage bei den zuständigen Landesbehörden erfolgen können; dies ist aber nicht zwingend erforderlich, sondern hängt davon ab, wie dringlich eine Warnung der Öffentlichkeit ist.

Die Vorschrift berührt nicht die Zuständigkeit der Länder für etwaige Vollzugsmaßnahmen nach § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zu Nummer 6

Nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 LFGB sind die Überwachungsbehörden befugt, u. a. aus geschäftlichen Schrift- und Datenträgern Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder Kopien, auch von Datenträgern anzufertigen. In der Überwachungspraxis kommt es nicht selten vor, dass kein Kopierer zur Verfügung steht. Durch die Änderung des Begriffes „Kopien“ in „sonstige Vervielfältigungen“ wird eröffnet, dass neben Kopien auch andere Vervielfältigungen wie Fotos etwa mit Hilfe einer Digitalkamera gefertigt werden können.

Zu Nummer 7

Zu Buchstaben a und b

Nach § 44 Absatz 4 bzw. 5 hat ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer ergänzend zu den einschlägigen, sich aus Artikel 19 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ergebenden Unterrichtungsverpflichtungen in Fällen, in denen ein Erzeugnis noch nicht seinem Verantwortungsbereich zugeordnet werden kann, Unterrichtungspflichten, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass das Erzeugnis einem Verkehrsverbot nach Artikel14 Absatz 1 bzw. 15 Absatz 1 der Verordnung unterliegt. Mit § 44 Absatz 4a bzw. 5a wird die Meldepflicht auf Labore erstreckt. Die Adressaten für eine Entscheidung über eine Verkehrsfähigkeit eines Erzeugnisses sind allerdings nicht die Labore; es erscheint sachgerecht, dies in den Absätzen 4a und 5a zum verdeutlichen.

Artikel 15 bezieht sich im Übrigen auch auf das Verfüttern. Absatz 5a wird im Einklang hiermit deshalb auch darauf erstreckt.

Zu Buchstabe c

Nach § 44 Absatz 6 Satz 3 LFGB dürfen Informationen, die durch die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlangt wurden, nur für Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 LFGB verwendet werden, also nur zur Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit. Die Unterrichtungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umfasst aber nicht nur Fälle des Gesundheitsschutzes, sondern auch Fälle der Verzehrsungeeignetheit im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Es ist deshalb sachgerecht, Satz 3 auch auf diese Fälle zu erstrecken und hierbei zur besseren Übersichtlichkeit die Übermittlungszwecke in Untergliederungen aufzuteilen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 bzw. Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt, dass ein Unternehmen unverzüglich dass Verfahren einleiten muss, ein betreffendes Erzeugnis vom Markt zu nehmen, wenn es den jeweiligen Anforderungen an die Sicherheit nicht entspricht. Es ist sachgerecht einen vorsätzlichen Verstoß hiergegen als Straftat nach § 59 LFGB einzustufen, da die Nichteinhaltung dieser Vorschrift erhebliche, insbesondere gesundheitlich nachteilige Konsequenzen haben kann.

Zu Buchstabe b

Artikel 14 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt ein Verkehrsverbot für Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet, z.B. ekelerregend, sind. Entsprechendes regelt Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 bezogen auf Futtermittel.

§ 11 Absatz 2 Nummer 8 bzw. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LFGB enthalten ergänzende nationale Verbote. Im Falle der in § 59 Absatz 4 vorgesehenen Qualifizierungen rechtfertigt der Unwertgehalt eines vorsätzlichen Verstoßes eine Anhebung des Strafrahmens auf zwei Jahre oder Geldstrafe.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Wegen des vergleichbaren Unwertgehaltes werden auch Verstöße gegen § 59 Absatz 1 Nummer 10 in § 60 Absatz 1 Nummer 1 einbezogen.

Zu Buchstabe c

Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 regelt Folgendes: Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme. Buchstabe c (§ 60 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e neu) enthält die für diese Vorschrift erforderliche Sanktion.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassungen.

Buchstabe e

Der Bußgeldrahmen beläuft sich in bestimmten Fallgestaltungen auf Bußgelder in Höhe bis zu 50.00 Euro, in anderen Fallgestaltungen bis zu 10.000 Euro. Um hier eine größere Bandbreite zu eröffnen, wird der Bußgeldrahmen auf bis zu 100.000 Euro, 50.000 Euro bzw. 20.000 Euro angehoben. Dies trägt dem Ziel, dass Verstöße gegen Bußgeld bewehrte Vorschriften spürbar sein müssen, Rechnung.

Zu Nummer 10

Klarstellung des Gewollten.

II. Der Bundestag wolle ferner beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vorgänge um mit Dioxin belastetes Futtermittel haben Anfang dieses Jahres zu einer Verunsicherung in der Bevölkerung im Hinblick auf sichere Futtermittel und Lebensmittel geführt. Als Folge dieser Vorgänge hat das Bundeskabinett den von Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegten Aktionsplan Verbraucherschutz in der Futtermittelkette zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Aktionsplan ist Ausgangspunkt für mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vorgesehenen Änderungen.

In erster Linie sind nach dem Konzept der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften sowohl auf der Ebene der EU als auch der Ebene der Mitgliedstaaten der EU die Futtermittelunternehmer und die Lebensmittelunternehmer verantwortlich dafür, dass nur sichere Futtermittel und Lebensmittel in den Verkehr und damit bis zum Endverbraucher gelangen. Dies ist Ausdruck der Gewährleistung der bürgerlichen Freiheitsrechte, wie sie in den Grundrechten zum Ausdruck kommen.

Daneben haben aber auch die staatlichen Einrichtungen dazu beizutragen, dass die Futtermittel und Lebensmittel sicher sind. Diese Verantwortung nimmt zum einen der Gesetzgeber durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften wahr. Zu einem wesentlichen anderen Teil obliegt dies den für den Vollzug der Rechtsvorschriften zuständigen Behörden. Diese gewährleisten durch eine wirksame und angemessene Überwachungstätigkeit, dass die Vorschriften eingehalten werden. Teil dieser Gewährleistung ist es, durch administrative Maßnahmen gegen das Nichtbeachten der Vorschriften einzuschreiten; diese können bis zum Schließen einzelner Betriebe oder Unternehmen gehen. Der Verwaltungsvollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften hat daher den Vorrang vor allem anderen, da dadurch eine unmittelbare Reaktion auf das Fehlverhalten einzelner erfolgen kann. Neben die administrativen Vollzugsmaßnahmen treten - als letztes Mittel staatlicher Rechtsdurchsetzung - die strafrechtlichen Sanktionen des Staates, sei es in der Form der Kriminalstrafen, sei es in der Form der Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist es neben einem der Tat adäquaten Straf- oder Bußgeldrahmen erforderlich, dass die Strafverfolgung rasch und wirksam erfolgt; denn dies ist ebenso wie die Höhe einer Sanktionsdrohung wesentlich für die beabsichtigte Prävention. Nur dann ist eine Straf- oder Bußgeldvorschrift effektiv, wenn sie auch angewandt werden kann und angewandt wird. Allein nur das Erhöhen einer Sanktionsdrohung bewirkt für sich genommen nichts.

Vor diesem Hintergrund bittet der Deutsche Bundestag

1. die Bundesregierung

a) gemeinsam mit den für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelrechts zuständigen Ländern den Vollzug der Vorschriften durch einen raschen und wirksamen Einsatz aller administrativer Maßnahmen zu erhöhen,

b) den Vollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften dadurch zu erhöhen, dass durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften die Anwendung der Vollzugsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen des § 39 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, vereinheitlicht und verbessert wird (insbesondere durch das Ermessen der Behörden lenkende Richtlinien),

2. die Länder

a) den Vollzug der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften durch einen raschen und wirksamen Einsatz aller administrativer Maßnahmen zu erhöhen,

b) Schwerpunktstaatsanwaltschaften für lebensmittel- und futtermittelrechtliche Straftaten einzurichten,

c) wirksame Zusammenarbeit der für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften sicherzustellen,

d) eine regelmäßige Fortbildung der Staatsanwälte und Richter, die mit lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Straftaten befasst sind, durchzuführen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333